Fachbeitrag Artenschutz:

Bewertung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Arten bei Überplanung von Ackerflächen hinsichtlich Avifauna, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken

für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim

der Ortsgemeinde Weinsheim (VG Prüm)

BERICHT

MÄRZ 2026

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach

IMPRESSUM

Planung:

Ortsgemeinde Weinsheim

Bahnhofstraße 11

54595 Weinsheim

Lage:

Gemarkung Weinsheim

Flur 10 „Auf dem Querten“, Weinsheim (Gewerbegebiet Auf der Acht)

Bauamt:

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
FB 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Tiergartenstraße 54

54595 Prüm

Landschaftsplanungsbüro:

Karst Ingenieure GmbH

Am Breiten Weg 1

56283 Nörtershausen

Kartierer/in:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Diplombiologin Kathrin Schidelko
Bach. Sc. Biogeographin Lisa Mahla
B. Eng. Niklas Herrmann

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

März 2026

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)
Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim
Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151
Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152
E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1 ANLASS 5

2 RECHTLICHER HINTERGRUND 6

3 VORGEHENSWEISE 9

4 ERGEBNISSE 11

4.1 Habitatstruktur 11

4.2 Avifauna 12

4.3 Reptilien 15

4.4 Tagfalter 16

4.5 Heuschrecken 16

4.6 Libellen 16

4.7 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange 16

4.7.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“ 18

4.7.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“ 19

4.7.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“ 19

5 PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 19

5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse 19

5.2 Vermeidungsmaßnahmen 23

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 23

5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten 24

6 FAZIT 24

7 VERWENDETE QUELLEN 25

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage und Gestaltung des B-Plangebietes „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim (Karte Karst Ingenieure vom 27.02.2026) 5

Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten (Nr. 1 – 20) im Zeitraum März bis Oktober 2020 und (Nr. 33 – 40) im Zeitraum April bis November 2024 10

Abbildung 3: Habitatstrukturen 2020 – 2022 im Untersuchungsbereich (große Ackerschläge, Saumstrukturen in Randbereichen) 11

Abbildung 4: Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich 2024 (Getreideanbau, Gehölzreihe am Ostrand und Erschließungsarbeiten südlich der Industriestraße innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „Industriegebiet westliche Erweiterung“) 12

Abbildung 5: Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Untersuchungsbereich mit Ergänzung eines Feldlerchenbrutplatzes in 2024 15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Kontrolltermine für Kartierungen 2020 – 2024 9

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2020 u. 2024 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich 13

Tabelle 3: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG in den B-Planbereichen „Industriegebiet westliche Erweiterung“ und „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim, inkl. Wirkumfeld 20

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen 23

1 Anlass

Die Ortsgemeinde Weinsheim (VG Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm) beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans „Gewerbegebiet Auf der Acht“. Der Geltungsbereich umfasst 1,43 ha vorwiegend Ackerfläche an der K 179 (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage und Gestaltung des B-Plangebietes „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim (Karte KARST INGENIEURE vom 27.02.2026)

Im Zusammenhang mit der Überplanung der Fläche wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG vorgenommen. Für den südlich angrenzenden B-Plan „Industriegebiet westliche Erweiterung“ wurde bereits eine Kartierung während der Vegetationsperiode 2020 durchgeführt, die als Grundlage einer Prüfung auf eventuelle Betroffenheit gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere diente (BG NATUR 2023). Das hier betrachtete Areal für den B-Plan „Gewerbegebiet Auf der Acht“ war Bestandteil der damaligen Erfassungen und wurde im Jahr 2024 hinsichtlich des ergänzenden Bereichs am Nordrand überarbeitet und erweitert. Es war hier in erster Linie mit der Betroffenheit von am Boden brütenden Vögeln, eventuell auch der von Reptilien in Saumstrukturen zu rechnen. Weitere Arten(gruppen) können hinzukommen. Entsprechende Befunde wurden deshalb bei Planungsrelevanz mit erfasst. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Vogel- und Reptilienbeständen (auch von ausgewählten Insektengruppen) durch die geplante Geländeüberbauung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

2 Rechtlicher Hintergrund[1]

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„*Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“[2]
- europäische Vogelarten[3]
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

1 Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

2 **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**
- Anhang II beinhaltet „*Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen*"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „*besondere Verantwortung*" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „*streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse*" und bezieht sich auf die „*Artenschutz*"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

3 **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „*(1) …die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.*
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: „*Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen*.“

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- „…*das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht* (wird) *und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*“,
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,*“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- *„…die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „…*auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden*.“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „*… b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“* Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, *„… b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; … d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt am 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] m. W. v. 30.04.2022 geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

3 Vorgehensweise

An elf Geländebegehungsterminen im Zeitraum März bis Oktober 2020 und im April 2022 sowie vier weiteren in der B-Planfläche „Gewerbegebiet Auf der Acht“ mit Umfeld im Zeitraum April bis November 2024 (s. Tab. 1) wurde eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen und Erfassungen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Die Kartierungsarbeiten umfassten somit (s. a. Abb. 2):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen, Horste, Altholzbestände in Feldgehölzen am Rand des Untersuchungsraums mit Eignung für Vögel, Fledermäuse und Bilche)
- Übersichtskartierung (5 Kontrolltermine Ende März bis Ende Juni 2020 und 3 Termine April bis Juli 2024) zu **Brutvögeln** mit Schwerpunktsetzung auf Bodenbrüter, wie Feldlerchen in den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Planungsgebietes und bis zu 200 m darüber hinaus,
- Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens von **Reptilien** (Auslegung und Kontrolle von Bitumen-Wellplatten und langsames Abschreiten von Saumbiotopen),
- Bewertung des Plangeländes hinsichtlich des Vorkommens von **Tagfaltern** und **Heuschrecken** (Sichtbeobachtungen, Verhörung und Kescherfänge)
- Protokollierung von planungsrelevanten Zufallsfunden (hier 1 **Libellenart** an der Nims, die dem Artenschutzrecht unterliegt).

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht. Eine aktuelle Abfrage am 20.01.2026 ergab keine neuen Nachweise gesetzlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 1: Kontrolltermine für Kartierungen 2020 – 2024

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2020	09:30 – 11:00 h	0 – 4 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
23.04.2020	06:30 – 08:30 h	3 – 10 °C, kein Niederschlag, sonnig, nahezu windstill
14.05.2020	06:30 – 08:00 h	3 °C, leicht bedeckter Himmel, kein Niederschlag, leichter Wind
21.05.2020	14:00 – 17:30 h	20 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
31.05.2020	08:30 – 11:00 h	13 – 15 °C, tlw. bedeckter Himmel, leichter Wind
10.06.2020	13:00 – 14:00 h	16 °C, bedeckter Himmel, windarm
28.06.2020	08:30 – 10:30 h	15 – 16 °C, kein Niederschlag, bedeckter Himmel, leichter Wind
05.07.2020	12:00 – 16:00 h	16 °C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind
21.08.2020	12:30 – 15:00 h	25 °C, kein Niederschlag, leicht bedeckt, schwacher Wind
07.09.2020	13:45 – 16:15 h	17 – 19 °C, teils bewölkt, kein Niederschlag, windstill
21.10.2020	16:00 – 17:30 h	10 °C, bedeckt, kein Niederschlag, windarm
13.04.2022	10:00 – 11:00 h	15 °C, sonnig, windstill
29.04.2024	11:00 – 12:00 h	13 °C, bedeckt, trocken, windstill
02.06.2024	15:00 – 16:00 h	13 °C, bewölkt, trocken, leichter Wind
30.07.2024	17:00 – 18:00 h	26 °C, sonnig, trocken, windstill
24.11.2024	14:00 – 15:00 h	12 °C, bedeckt, trocken, windarm

Das Untersuchungsgebiet wurde bis 200 m über die Grenzen des Plangebietes hinaus festgelegt, um eventuelle Wirkungen des Projektes auch auf ggf. sensible Bodenbrüter im Umfeld abschätzen zu können (s. Abb. 2).

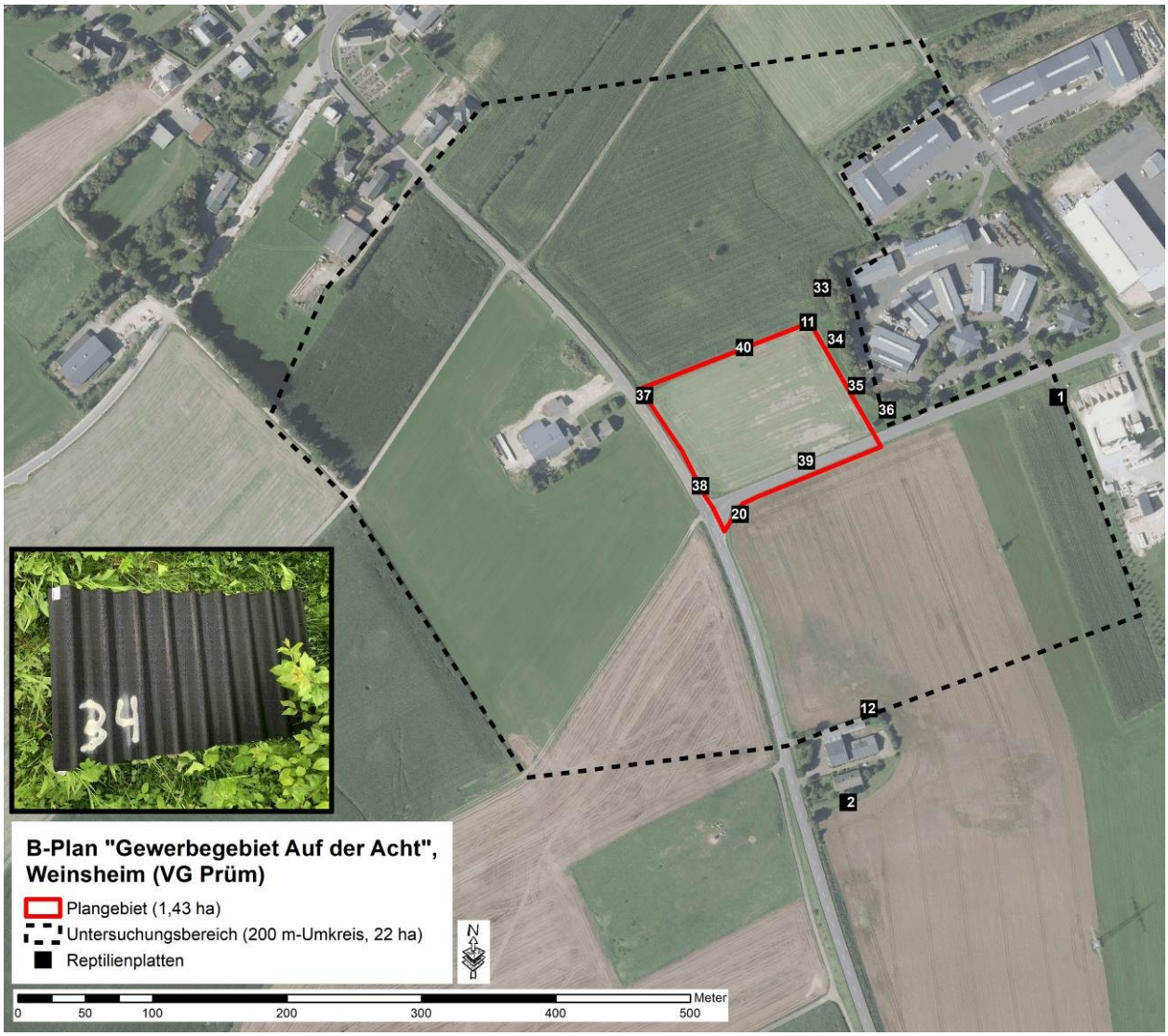


Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten (Nr. 1 – 20) im Zeitraum März bis Oktober 2020 und (Nr. 33 – 40) im Zeitraum April bis November 2024 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4 Ergebnisse

4.1 Habitatstruktur

Das Planungsgelände befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der Ackerbau betrieben wird. Auch das Umfeld unterliegt weitgehend dieser Nutzung. Ein Aussiedlerhof mit kleinem Gehölzbestand befindet sich an der K 179 (s. Abb. 3).



Abbildung 3: Habitatstrukturen 2020 – 2022 im Untersuchungsbereich (große Ackerschläge, Saumstrukturen in Randbereichen)

Das 2024 untersuchte Plangebiet ist geprägt von Getreideflächen mit schmalen Saumstreifen (s. Abb. 4). Am Südrand verläuft die Zufahrt zum Industriegebiet („Industriestraße“). Weitere Geländestrukturen sind im Plangebiet der zu entwickelnden Gewerbefläche nicht vorhanden. Die Westgrenze des Plangebietes bildet die K 179 („Heiligenweg“). Auch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind größtenteils ackerbaulich genutzt und weisen nahezu keine Gehölzstrukturen auf. Entlang der Nims in 800 m Entfernung finden sich feuchte Wiesen und im Osten auch eine Baumreihe. Das NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ (ebenfalls außerhalb des Untersuchungsbereiches) am Südrand des bestehenden Industrieparks ist durch eine lockere, wärmebetonte Gebüschlandschaft geprägt.



Abbildung 4: Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich 2024 (Getreideanbau, Gehölzreihe am Ostrand und Erschließungsarbeiten südlich der Industriestraße innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „Industriegebiet westliche Erweiterung“)

4.2 Avifauna

Die Beobachtungen 2020 von Vögeln verteilten sich auf 51 Arten (s. Tab. 2). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt sind nach Anhang 1 der EU-VSR, gelangen Bruthinweise bzw. Brutnachweise im Umfeld zum Plangebiet von **Feldlerchen** (1 Revier im südlichen Wirkraum bis 200 m sowie 6 weitere im ferneren Umfeld, s. Abb. 5). An den beiden Aussiedlerhöfen im nahen Umfeld wurden zudem Kolonien von **Feld-** und **Haussperlingen** (im ferneren Umfeld weitere Brutpaare/Kolonien) nachgewiesen. Außerhalb des Geltungsbereiches für den B-Plan brüten östlich und südöstlich in dortigen Gehölzbeständen, bzw. am Gewässerrand außerdem **Bluthänflinge** (3 Brutpaare), **Stockenten** (2 Brutpaare) und **Wacholderdrosseln** (2 Brutpaare). Zusätzlich traten aus der planungsrelevanten Artengruppe **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Silberreiher**, **Star** und **Turmfalke** als Nahrungsgäste auf. Luftjäger über dem Untersuchungsgebiet sind zudem **Mauersegler**, **Mehl-** und **Rauchschwalbe**. Reine Durchzügler mit nur einmaliger Kurzrast im größeren Untersuchungsraum waren **Alpenbirkenzeisig** (nicht bestandsgefährdet), **Klappergrasmücke**, **Krickente, Rotfußfalke, Steinschmätzer** und **Wiesenpieper**.

Neue Arten wurden bei den **Kartierungsgängen in 2024** nicht beobachtet. Die fokussierte Betrachtung der Ackerfläche ließ keine Hecken- oder Höhlenbrüter in der Plangebietserweiterung erwarten. In der Baumhecke am Ostrand (am Rand der Bestandsbebauung, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans) brüteten Mönchsgrasmücken und auf dem Grünstreifen davor wurden Rabenkrähen bei der Nahrungssuche registriert. Unter den planungsrelevanten Arten wurde **erneut die Feldlerche** erfasst, mit einem neuen Brutplatz etwa 100 m nördlich der B-Planfläche „Gewerbegebiet Auf der Acht“. Da im Sommer 2024 mit den Erschließungsarbeiten südlich der Zufahrt zum Industriegebiet („Industriestraße“) begonnen wurde (s. Abb. 4), ist zu vermuten, dass eine Verlagerung eines der in 2020 dort erfassten Brutreviere nach Norden stattfand. Von einem neuen Revier wird deshalb nicht ausgegangen.

Spechte und Eulen wurden nicht nachgewiesen, Mäusebussard und Turmfalke nutzen die Untersuchungsfläche aber zur Nahrungssuche (Sitzwarte war u. a. ein alter Stromleitungsmast am Feldweg südlich des Planungsareals, s. BG NATUR 2023). Aus dem Datenbestand LANIS des LfU Rhld.-Pf. ließ sich noch zusätzlich ein Vorkommen des **Schwarzmilans** (*Milvus migrans*) im NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ aus dem Jahr 2012 als unspezifische Fundmeldung (Brut, Nahrungsgast, Durchzügler?) entnehmen.

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2020 u. 2024 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich

Rote Liste: „V“ = Vorwarnliste, „3“ = gefährdet, „2“ = stark gefährdet, „R“ = extrem selten

Erhaltungszustand: „G“ = günstig, „U“ = unzureichend, „S“ = schlecht

lfd. Nr.	Artname	Artname (wiss.)	RL BRD (2021)	RL RLP (2014)	Erhaltungszustand RLP	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
517	Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*						§	nur überfliegend
446	Amsel	*Turdus merula*			G			§	Brutvogel
494	Bachstelze	*Motacilla alba*			G			§	Brutvogel
362	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*			G			§	Brutvogel
515	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	2	S			§	3 Reviere+Nahrungsgast
506	Buchfink	*Fringilla coelebs*			G			§	Brutvogel
423	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*			G			§	Brutvogel
347	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			G			§	Nahrungsgast
348	Elster	*Pica pica*			G			§	Brutvogel
369	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	S			§	7 Reviere (auch Plangebiet)
484	Feldsperling	*Passer montanus*	V	3	S			§	7 Reviere (auch Plangebiet)
390	Fitis	*Phylloscopus trochilus*			G			§	2 Reviere
418	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			G			§	Brutvogel
529	Goldammer	*Emberiza citrinella*			G			§	Brutvogel (auch Plangebiet)
263	Graureiher	*Ardea cinerea*			G		Zugvogel	§	Nahrungsgast
513	Grünfink	*Chloris chloris*			G			§	Brutvogel
468	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			G			§	Brutvogel
483	Haussperling	*Passer domesticus*		3	S			§	6 Reviere (auch Plangebiet)
490	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			G			§	Brutvogel
420	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		V	U			§	Durchzügler
364	Kohlmeise	*Parus major*			G			§	Brutvogel
47	Krickente	*Anas crecca*	3	1	S			§	Durchzügler

lfd. Nr.	Artname	Artname (wiss.)	RL BRD (2021)	RL RLP (2014)	Erhaltungszustand RLP	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
77	Mauersegler	*Apus apus*			S			§	Nahrungsgast
296	Mäusebussard	*Buteo buteo*			G			§§	Nahrungsgast
379	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	S			§	Nahrungsgast
455	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			G			§	Nahrungsgast
417	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			G			§	Brutvogel
30	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*							1 Revier, kein Bruterfolg
354	Rabenkrähe	*Corvus corone*			G			§	Brutvogel
377	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	S			§	Nahrungsgast
91	Ringeltaube	*Columba palumbus*			G			§	Brutvogel
326	Rotfußfalke	*Falco vespertinus*				Anh. I		§§	Durchzügler/Nahrungsgast
459	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			G			§	Brutvogel
291	Rotmilan	*Milvus milvus*		V	S	Anh. I		§§	Nahrungsgast
353	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			G			§	Nahrungsgast
491	Schafstelze	*Motacilla flava*			G			§	Durchzügler
265	Silberreiher	*Ardea alba*	R			Anh. I		§§	Nahrungsgast
454	Singdrossel	*Turdus philomelos*			G			§	Brutvogel
429	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*			G			§	Brutvogel
438	Star	*Sturnus vulgaris*	3	V	U			§	Nahrungsgast
475	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	S		Art. 4 (2)	§	Durchzügler
522	Stieglitz	*Carduelis carduelis*			G			§	Brutvogel
45	Stockente	*Anas platyrhynchos*		3	S		Art. 4 (2)	§	2 Brutpaare+Rastvögel
405	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			G			§	Brutvogel
404	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			G			§	Durchzügler
325	Turmfalke	*Falco tinnunculus*			G			§	Nahrungsgast
452	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			U			§	~2 Reviere (kein Nestfund)
361	Weidenmeise	*Poecile montanus*			G			§	Brutverdacht
498	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	1	S		Art. 4 (2)	§	Durchzügler
431	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			G			§	Brutvogel
391	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			G			§	Nahrungsgast

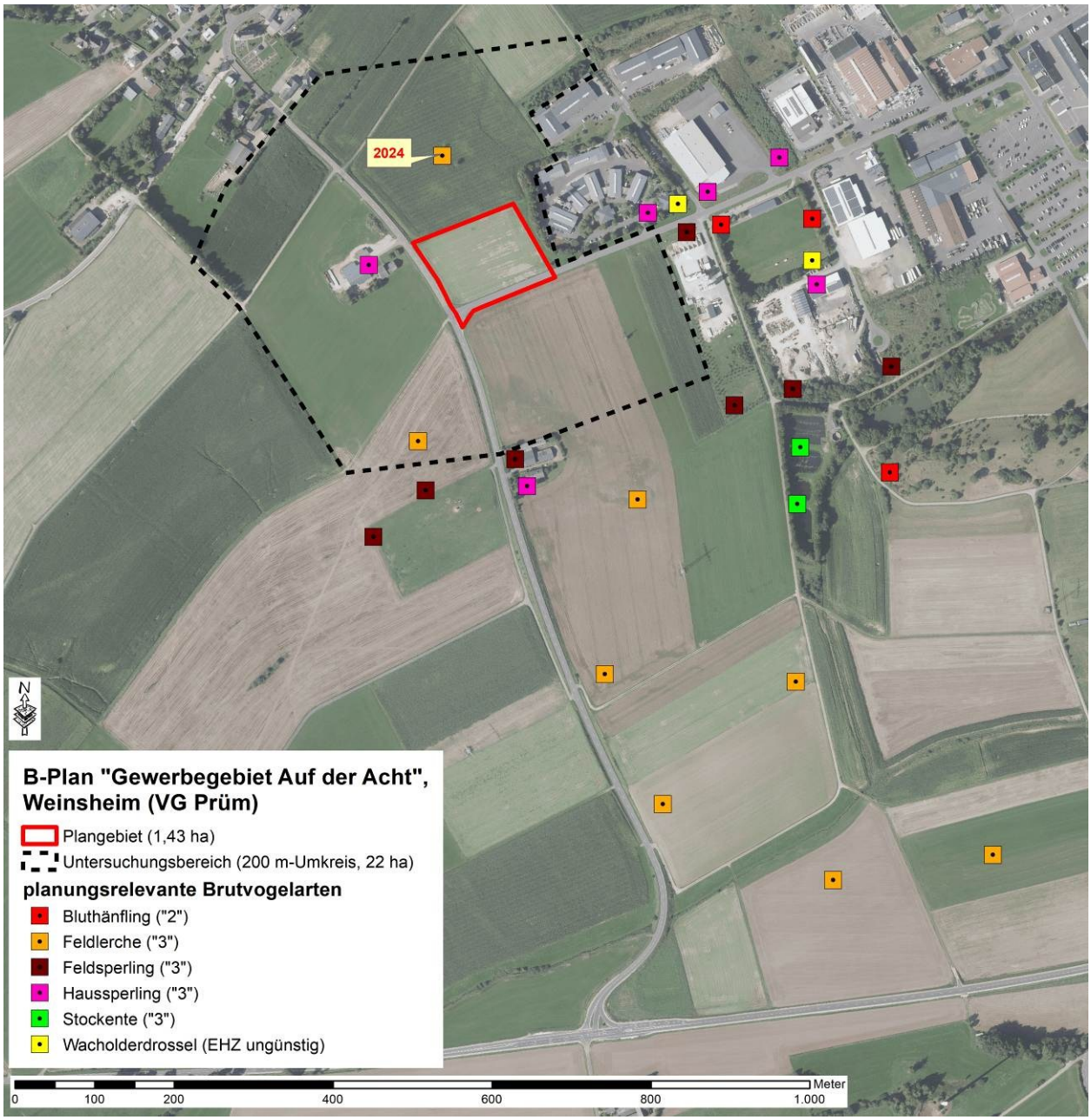


Abbildung 5: Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Untersuchungsbereich mit Ergänzung eines Feldlerchenbrutplatzes in 2024

4.3 Reptilien

Südöstlich des Untersuchungsgebietes wurden 2020 an zwei Stellen am Rande des NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ (unter den ausgelegten Wellplatten Nr. 4 und Nr. 6/7) **Waldeidechsen** (*Zootoca vivipara*) entdeckt. Diese Art wird auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz in der Vorwarnstufe geführt, ist ansonsten aber bundes- und europaweit nicht als gefährdet eingestuft. In der Datenbank LANIS ist ein Vorkommen der ebenfalls ungefährdeten **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) südlich der B 410 aus dem Jahr 1992 dokumentiert. Bei den Kontrollgängen in 2024 wurden keine Eidechsen oder Schlangen entdeckt.

4.4 Tagfalter

Aus der Tiergruppe der Tagfalter wurden bei übersichtsartigen Kontrollen in 2020 u. 2024 nur der **Kleine** u. **Große Kohlweißling** (*Pieris brassicae/rapae*), der **Admiral** (*Vanessa atalanta*) und der **Hauhechelbläuling** (*Polyommatus icarus*) beobachtet. Die drei Erstgenannten sind nicht gesetzlich geschützt, die Arten der Bläulinge werden als Gruppe in der Artenschutzverordnung aufgeführt, weshalb alle Arten besonders geschützt sind. Der Hauhechelbläuling gilt aber als häufig und in seinem Vorkommen als ungefährdet. Keine dieser Arten werden in den Roten Listen aufgeführt.

4.5 Heuschrecken

Die Liste der kartierten Heuschrecken umfasst 15 häufige und allgemein verbreitete Arten: **Weißrandiger Grashüpfer** (*Chorthippus albomarginatus*), **Feldgrashüpfer** (*Chorthippus apricarius*), **Nachtigall-Grashüpfer** (*Chorthippus biguttulus*), **Brauner Grashüpfer** (*Chorthippus brunneus*), **Wiesengrashüpfer** (*Chorthippus dorsatus*), **Gemeiner Grashüpfer** (*Pseudochorthippus parallelus*), **Große Goldschrecke** (*Chrysochraon dispar*), **Bunter Grashüpfer** (*Omocestus viridulus*), **Heidegrashüpfer** (*Stenobothrus lineatus*), **Rote Keulenschrecke** (*Gomphocerippus rufus*), **Sumpfschrecke** (*Stethophyma grossum*), **Langflügelige Schwertschrecke** (*Conocephalus fuscus*), **Grünes Heupferd** (*Tettigonia viridissima*), **Kurzflügelige Beißschrecke** (*Metrioptera brachyptera*) und **Rösels Beißschrecke** (*Roeseliana roeselii*). Nur die an der Nims vorgefundene Sumpfschrecke gilt nach den Roten Liste als gefährdete Art. Bei den Kontrollgängen in 2024 wurden keine weiteren Heuschreckenarten entdeckt.

4.6 Libellen

Erwähnenswert ist schließlich noch die Beobachtung 2020 von **Blauflügel-Prachtlibellen** (*Calopteryx virgo*) an der Nims (s. BG NATUR 2023), die durch ihre Listung in der Artenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft ist, aber nach der aktuellen Rote Liste von Rheinland-Pfalz (2018) nicht (mehr) als gefährdet gilt. Im Untersuchungsbereich 2024 wurden keine Libellen beobachtet.

4.7 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Betrachtungsgebiets 2024 ist aus faunistischer Sicht auf wenige planungsrelevante Arten beschränkt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Untersuchungsfläche findet Ausdruck in einer vergleichsweise artenarmen Wirbeltier- und Insektenfauna.

Die Dominanz großflächiger Ackerschläge dürfte Ursache einer **Avifauna** im Untersuchungsgebiet mit überwiegend allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten sein. Einzig die am Boden brütende **Feldlerche** profitiert von steppenartigen Flächen mit nur wenigen vertikalen Strukturelementen in der Landschaft. Pestizidbelastungen und eine Bewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Maschinen macht aber auch dieser Vogelart ein Überleben in der modernen Agrarlandschaft zunehmend schwerer. Verdrängt wird diese Vogelart nicht nur durch die geplante Bodenversiegelung innerhalb des B-Planareals, sondern es ist damit zu rechnen, dass auch die vorgesehene Errichtung von Gewerbebauten in der Planfläche und den bereits errich-

teten, bzw. neu geplanten Industriebauten in ihrem Umfeld auf die umliegende Bereiche in bis zu 200 m Entfernung durch den Kulisseneffekt eine Vergrämung bedingen. Dadurch ist hier nach dem Kartierungsergebnis ein Habitatverlust für bis zu sieben Brutpaare der Feldlerche anzunehmen (Ergebnis 2020), was auch in gleichem Umfang für die Befunde aus 2024 zutrifft. Für weitere wertbestimmende Vogelarten, wie **Feld-** und **Haussperling**, **Bluthänfling**, **Stockente** und **Wacholderdrossel**, sind aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet Brutplatzverschiebungen ebenfalls nicht ganz auszuschließen, aber auch in Begrünungsstreifen innerhalb des Plangebietes möglich. Reine Nahrungsgäste, wie **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Silberreiher**, **Star**, **Turmfalke** und ggf. **Schwarzmilan**, können ohnehin leichter auf Ersatzhabitate ausweichen, ggf. unterstützt durch Sitzwarten für die Greifvögel.

Reptilien fanden sich im Plangebiet keine. Auch im angrenzenden Untersuchungsbereich wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Im Hangfußbereich des NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ leben einzig besonders geschützte, aber häufige **Waldeidechsen**.

Unter den ausgewählten **Insektengruppen** sind als besonders geschützte Arten der **Hauhechelbläuling** (Tagfalter) und die **Blauflügel-Prachtlibelle** mit ausschließlichen Vorkommen außerhalb des Plangebietes zu erwähnen. Die **Sumpfschrecke** (Heuschrecke) ist nicht gesetzlich geschützt, steht aber auf der Roten Liste. Aber auch ihr Vorkommen an der Nims liegt weit außerhalb des Geltungsbereiches vom B-Plan „Gewerbegebiet Auf der Acht“.

Es ergeben sich also mögliche Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt werden (vgl. a. Gestaltungsentwurf in Abb. 1):

1. **baubedingt**

- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln, insbesondere während der Jungenaufzucht im Zuge von lärmintensiven Bauarbeiten (Bodenabtrag/-überfüllung) sowie möglicherweise Vergrämung brütender Vögel auch in weiter entfernten Brutrevieren am Boden (geschätzter Wirkungsraum bis zu 200 m)

2. **anlagebedingt**

- Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogelarten innerhalb des Bebauungsbereichs
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an Gebäuden

3. **betriebsbedingt**

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen auf der zukünftigen Gewerbefläche
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, diese in ihrem Lebensrhythmus stören (bis hin zum Verbrennen an unzureichend verkapselten Leuchtkörpern) und sogar Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche in den Straßenverkehr lenken

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten liegen nicht vor, da die Planfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7100-034 „*Naturpark Nordeifel*“ liegt und einen Abstand von über 450 m zum NSG „*Niesenberg bei Weinsheim*“ hat.

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2 und Kap. 5.1):

1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders und streng geschützter Tierarten?

2.) Können durch das Vorhaben besonders und streng geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?

3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

4.7.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Plangebietes als **Vogelnistplatz** für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerchen) sowie außerhalb davon an den beiden Aussiedlerhöfen auch von Hecken-, Baumhöhlen- und Nischenbrütern ist belegt. Bauliche Veränderungen an den dortigen Wohn- und Betriebsgebäuden sind aber kein Gegenstand des B-Plans „Gewerbegebiet Auf der Acht“. Auch handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Vogelarten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen. Neben der Feldlerche besteht für Feld- und Hausperlinge sowie durch evtl. Beeinträchtigungswirkungen über die Plangebietsgrenzen hinaus auch für Bluthänflinge die Erfordernis für Ersatzbrutplätze. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen dazu im Bereich der Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan durch eine umfängliche „Umgrünung“ der Gewerbefläche. Für die Höhlen- und Nischenbrüter können außerdem Vogelkästen ersatzweise aufgehängt werden. Für Feldlerchen sind allerdings zu kompensatorischen Zwecken Bereiche in der freien Feldflur auszuwählen (fernab von Kulisseneffekten von hohen Gebäuden, aber auch von Baum- und Gebüschreihen) und artgerecht anzulegen.

Für **Reptilien** kann kein Verlust eines populationswirksamen Habitatangebotes konstatiert werden. Der Vorkommensschwerpunkt der Tiere liegt eindeutig außerhalb des Plangebietes. Vorsorglich kann aber trotzdem die Anlage von Astschnitt- und Steinhaufen in sonnenexponierter Randlage fördernd wirken.

Der Bestand an gesetzlich geschützten Arten der **Schmetterlinge**, **Heuschrecken** und **Libellen** beschränkt sich auf die Uferbereiche der Nims, in >750 m Entfernung. Die Plangebietsfläche selbst bietet derzeit keine Lebensgrundlage für diese Arten.

4.7.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch beim Abschieben des Oberbodens geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn Bodennester frisch angelegt wurden. Abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel können sich dann bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Baugrundvorbereitungen sind deshalb terminlich so zu legen, dass diese Gefahr für am Boden brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt wird.

Insekten haben im Vergleich zu Wirbeltieren meist eine deutlich höhere Reproduktionsrate. Somit können Verluste abgelegter Eier oder von Jugendstadien bei günstigen Witterungsverhältnissen oft schnell ausgeglichen werden. Im Flugstadium der Individualentwicklung ist zudem ein Ausweichen in ungestörte Flächen der Umgebung in der Regel unproblematisch.

4.7.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Streng geschützte Tiere sind nach derzeitiger Einschätzung vom B-Plan „Gewerbegebiet Auf der Acht“ bei Weinsheim nicht betroffen. Auch bei den Brutvögeln handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Störungsempfindliche Vogelarten, wie die Feldlerche, können durch gezielte Maßnahmen in geeigneten Ackerflächen gefördert werden (s. u.). Dadurch wird eine eventuelle Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern. Für andere Vogelarten kann durch die Gestaltung von Biotopvernetzungsstrukturen (Hecken und Baumalleen) in umgebende Ausweichhabitate eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ebenfalls vermieden werden. Für Höhlen- und Nischenbrüter ist eine (möglichst vorlaufende) Aufhängung von Ersatzkästen zu empfehlen.

5 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Es ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung/Eingriffsminderung, Ausgleich möglichst vor Ort und Ersatz zur Stützung lokaler Populationen. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind:

5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Vogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts

innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).

2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 3: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG in den B-Planbereichen „Industriegebiet westliche Erweiterung“ und „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim, inkl. Wirkumfeld

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt), (+) = Verbotsauslösung unter besonderen Bedingungen

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufelderschließung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel		+	–	–	B	–	–
Bachstelze		+	–	–	B, (++)	–	–
Blaumeise		+	–	–	B, (++)	–	–
Bluthänfling		+	+	+	B, ++	–	–
Buchfink		+	–	–	B	–	–
Dorngrasmücke		+	–	–	B	–	–
Elster		+	–	–	B	–	–
Feldlerche		+	+	+	B, ++	+	–
Feldsperling		+	+	+	B, ++	–	–

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fitis		+	–	–	B	–	–
Gartengrasmücke		+	–	–	B	–	–
Goldammer		+	–	–	B	–	–
Grünfink		+	–	–	B	–	–
Hausrotschwanz		+	–	–	B, (++)	–	–
Haussperling		+	+	+	B, ++	–	–
Heckenbraunelle		+	–	–	B	–	–
Kohlmeise		+	–	–	B, (++)	–	–
Mönchsgrasmücke		+	–	–	B	–	–
Rabenkrähe		+	–	–	B	–	–
Ringeltaube		+	–	–	B	–	–
Rotkehlchen		+	–	–	B	–	–
Singdrossel		+	–	–	B	–	–
Sommergoldhähnchen		+	–	–	B	–	–
Stieglitz		+	–	–	B	–	–
Sumpfrohrsänger		+	–	–	B	–	–
Wacholderdrossel		+	–	–	B	–	–
Weidenmeise		+	–	–	B	–	–
Zaunkönig		+	–	–	B, (++)	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr (Bauzeitenregelung) wird erreicht, dass keine brütenden Vögel in Bodennestern verletzt oder getötet werden, resp. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen.

Große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden nehmen Vögel bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebedingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

b) Nr. 2: Störung

Durch Oberbodenabtrag während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Schlupfstandortes veranlasst werden. Dies kann alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Insbesondere für den Erhalt von Vorkommen der Feldlerchen sind daher Möglichkeiten für Ersatzbrutstätten vorzusehen. Auch für Bluthänfling, Haus- und Feldsperling ist das dringend zu empfehlen. Für weitere betroffene Höhlen- und Nischenbrüter sind darüber hinaus Kastenaufhängungen als ergänzende Bestandssicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt und Laubbäume gepflanzt werden, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden. Die bauzeitlich beschränkten Einbußen an nur wenigen vorhandenen Gebüschen und Bäumen im Plangebietsrandbereich werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten nicht nachhaltig vermindern.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Bebauungsplan schließt einen Oberbodenabtrag ein. Es gehen unter den Vogelbrutstätten aber höchstens jährlich neu angelegte Bodennester der Feldlerche verloren und es können Freinester in den Baumkronen im Feldgehölz (Baumhecke) im Randbereich, außerhalb des Planungsgebietes beeinträchtigt werden. Höhlen- und Nischenbrüter sind höchstens bei den beiden Aussiedlerhöfen in größerer Entfernung anzutreffen. Eine Neuanlage an anderen Stellen im Plangebietsumfeld ist für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben (so im westlich angrenzenden Agrar- und südöstlich auch in Gehölzbereichen). Dies setzt vorsorgliche Maßnahmen (Festlegung eines jahreszeitlich günstigen Termins zur Feldbauvorbereitung) sowie einen kurzfristig wirkenden Ausgleich (Feldlerchenersatzbiotop und Kastenaufhängung) voraus.

Der Bebauungsplan sieht eine hohe Gesamtversiegelung der Plangebietsfläche vor. Damit gehen Grünflächen verloren, die als Insektenlebensraum fungieren und dadurch Nahrungsräume für Vögel u. a. gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere bilden. Dies ist leicht ersetzbar.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) - d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen**.

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, kommen nur außerhalb des Areals des Bebauungsplans die **Waldeidechse** und der **Hauhechelbläuling** als weitere Faunenelemente vor, die aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls zu schützen sind. Eine Betroffenheit im B-Planverfahren „Gewerbegebiet Auf der Acht“ ist auszuschließen.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 3 wird für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 5.1 abgeleitet worden. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V_{AS}	Die **Baufeldfreiräumung** durch z. B. Abschieben des Oberbodens, darf nur im Zeitraum außerhalb der üblichen Bodenbruten (also **von 1. September bis zum 31. März**) erfolgen, da die brütenden Vögel oder ihr Nachwuchs vergrämt, verletzt oder gar getötet werden könnten. Die Baufeldfreimachung ist **ansonsten** ausschließlich unter der Auflage zulässig, dass vor Baubeginn die fraglichen Bereiche **durch einen Fachgutachter auf das Nichtvorhandensein von relevanten Niststätten untersucht** werden.	Feldlerchen u. a. Bodenbrüter
2 V_{AS}	**Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten** durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. große Fenster >2 m² und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad	Alle tagaktiven Vogelarten

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality*“), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 3 wurde nur für die Betroffenheit von Feldlerchen die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Hierzu ist die Anlage eines „**Feldlerchenhabitats**“ in einer geeigneten Ackerfläche vorgesehen (s. BG NATUR 2023). Dieses dient auch für die Betroffenheit im Zusammenhang mit dem B-Plan „Gewerbegebiet Auf der Acht“, da der 2024 kartierte Feldlerchenbrutplatz nördlich der Planungsfläche nicht als zusätzliche Brutstätte, sondern als Verlagerung eines bereits in 2020 erfassten Brutplatzes interpretiert wird. Eine Erweiterung des Feldlerchen-Ersatzhabitats oder sonstige Ersatzmaßnahmen (bspw. Feldlerchenfenster in der bewirtschafteten Ackerflur) sind für den B-Plan „Gewerbegebiet Auf der Acht“ nicht erforderlich.

5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren
- Zur Förderung des im Plangebietsumfeld nachgewiesenen, wertgebenden Hauhechelbläulings ist als Raupen- und Falterfutterpflanzen eine extensive Begrünung von Gebäudedächern empfehlenswert oder die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen mit z. B. Klee- und Hornkleearten (*Trifolium* spp. und *Lotus* spp.), Ginster (*Genista* spp.), Luzerne (*Medicago sativa*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Bunte Kornwicke (*Coronilla varia*), Wicken (*Vicia* spp.) sowie Thymian (*Thymus* spp.), Dost (*Oreganum* spp.).
- Empfehlenswert ist zudem eine Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis* spec., oder Geißblatt, *Lonicera* spec.) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftoleranter Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)

6 Fazit

☞ Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Acht“ in Weinsheim hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **Artenschutzbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Oberwallmenach, der 25.03.2026

Malte Fuhrmann

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

7 Verwendete Quellen

BG NATUR (2023): Fachbeitrag Artenschutz: Bewertung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Arten bei Überplanung von Ackerflächen hinsichtlich Avifauna, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. – Gutachten für den Bebauungsplan in Weinsheim „Industriegebiet westliche Erweiterung“ für die Ortsgemeinde Weinsheim, 35 S. Oberwallmenach.

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/.

EU (2003): Vogelschutzrichtlinie der EU-Direktive79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang1.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**

GRÜNWALD, A. & G. PREUß (1987): Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170**(2): 73 S. Bonn-Bad Godesberg.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

RENNWALD, E, TH. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN &M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.

SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).